

**Gesetzentwurf**

Fraktion der FDP

Hannover, den 05.03.2013

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes**

## Artikel 1

Das Niedersächsische Abgeordnetengesetz (NAbgG) in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 518), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „67“ ersetzt.
- b) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„<sup>2</sup>Für frühere Abgeordnete, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, tritt an die Stelle der Vollendung des 67. Lebensjahres die Vollendung des 65. Lebensjahres. <sup>3</sup>Für frühere Abgeordnete, die nach dem 31. Dezember 1946 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, wird dieser Zeitpunkt wie folgt hinausgeschoben:

Geburtsjahr	Hinausschiebung um Monate
1947	1
1948	2
1949	3
1950	4
1951	5
1952	6
1953	7
1954	8
1955	9
1956	10
1957	11
1958	12
1959	14
1960	16
1961	18
1962	20
1963	22“

- c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 4 bis 6. In dem neuen Satz 6 werden die Worte „in den Sätzen 1 bis 3 genannten Zeitpunkt“ durch die Worte „sich aus den Sätzen 1 bis 5 ergebenden Zeitpunkt“ ersetzt.
2. In § 20 Abs. 4 a wird die Verweisung „§ 19 Abs. 2 Sätze 1 bis 3“ jeweils durch die Verweisung „§ 19 Abs. 2 Sätze 1 bis 5“ ersetzt.
3. § 36 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Ansprüche auf Alters-, Witwen- und Waisenentschädigungen, die vor dem 1. Januar 2005 entstanden sind, sowie auf Alters- und Wit-

wenrenten nach dem Abgeordnetenentschädigungsgesetz richten sich“ durch die Worte „Die Höhe des Grundbetrages und der Steigerungssätze der Alters-, Witwen- und Waisenentschädigungen, die vor dem 1. Januar 2005 gewährt wurden, sowie die Höhe des Grundbetrages und der Steigerungssätze der Alters- und Witwenrenten nach dem Abgeordnetenentschädigungsgesetz richtet sich“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Versorgungsansprüche“ durch das Wort „Versorgungsleistungen“ und das Wort „entstehen“ durch die Worte „gewährt werden“ ersetzt.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

---

#### Begründung

Der Gesetzentwurf dient dazu, die Regelung zur Gewährung von Altersentschädigung an die geänderten Altersgrenzen im Recht der Rentenversicherung und im niedersächsischen Beamtenrecht anzupassen.

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 19 NAbgG):

Durch Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. November 2011 wurde die Altersgrenze für den Ruhestandsbeginn von Beamten schrittweise auf das 67. Lebensjahr heraufgesetzt. Die Kommission nach § 25 NAbgG zur Überprüfung der Angemessenheit der Abgeordnetenentschädigungen (Diätenkommission) hat in ihrem Bericht für das Jahr 2009 empfohlen, mögliche Veränderungen des Zahlungsbeginns der Altersversorgung für Beamte auch für die Abgeordneten zu übernehmen (Drs. 16/2349, Seite 5). Dementsprechend soll die Regelaltersgrenze für die frühestens mögliche Zahlung der Altersentschädigung von der Vollendung des 65. Lebensjahres auf die Vollendung des 67. Lebensjahres angehoben werden. Die vorgesehene Regelung bewirkt außerdem, dass die Altersgrenzen für die frühestmögliche Zahlung von Altersentschädigung nach mehr als acht Mandatsjahren ebenfalls um zwei Jahre hinausgeschoben werden. Wie im Beamtenrecht vorgesehen, soll auch für die Abgeordneten, die vor dem 1. Januar 1947 geboren wurden, die bisherige Altersgrenze für die frühestens mögliche Zahlung der Altersentschädigung unverändert bleiben. Für die Abgeordneten, die nach dem 31. Dezember 1946 und vor dem 1. Januar 1964 geboren wurden, soll die Altersgrenze wie im Beamtenrecht stufenweise angehoben werden. Die Anhebung der Regelaltersgrenze bewirkt, dass auch die Altersgrenze für den frühestens möglichen Beginn der Zahlung der Altersentschädigung unter Inkaufnahme von Abschlägen entsprechend steigt.

Zu Nummer 2 (§ 20 NAbgG):

Bei der Änderung der Verweisung in § 20 Abs. 4 a NAbgG handelt es sich um eine Folgeanpassung wegen der Änderung des § 19 Abs. 2 NAbgG.

Zu Nummer 3 (§ 36 a NAbgG):

§ 36 a Abs. 1 NAbgG in seiner bisherigen Fassung regelt, dass sich die Ansprüche auf Alters-, Witwen- und Waisenentschädigungen, deren Zahlung vor dem 1. Januar 2005 aufgenommen wurde, und die Ansprüche auf Alters- und Witwenrenten nach dem Abgeordnetenentschädigungsgesetz nach dem bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Recht richten. Lediglich folgende mit Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes, des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes und des Ministergesetzes vom 16. Dezember 2004 getroffenen Neuregelungen finden auf diese Ansprüche Anwendung: Auch bei Anrechnung von Renten und Versorgungsbezügen sind mindestens 25 % der Entschädigung zu belassen; die Entschädigungen werden nicht um den vol-

len Betrag gekürzt, um den sie und die Renten und Versorgungsbezüge die Höchstgrenze überschreiten, sondern lediglich um 75 % des überschreitenden Betrages, und der Anpassungsfaktor des § 36 a Abs. 1 Satz 2 NAbgG ist bei der Berechnung der Höhe der Entschädigungen zu berücksichtigen. Das Gleiche regelt § 36 a Abs. 2 NAbgG für Versorgungszahlungen, die nach dem 31. Dezember 2004, aber vor Inkrafttreten der achten Anpassung der Grundentschädigung aufgenommen werden. Durch die bisherige Formulierung des § 36 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 NAbgG würden die vorgesehenen Neuregelungen hinsichtlich des Beginns der Zahlung der Altersentschädigung nicht auf die genannten Versorgungszahlungen anzuwenden sein. Dies wäre jedoch sachwidrig. Die Formulierung der Übergangsbestimmungen des § 36 a NAbgG ist deshalb so anzupassen, dass sie nur die tatsächlich gewollte Schutzfunktion umfassen, nach der für diese Versorgungszahlungen die bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Grundbeträge und Steigerungssätze anzuwenden sind.

Zu Artikel 2:

Das Gesetz soll sofort nach seiner Verkündung in Kraft treten und damit für alle künftigen Anspruchsberechtigten auf Altersentschädigung gelten.

Haushaltmäßige Auswirkungen (Artikel 68 der Niedersächsischen Verfassung):

Das Gesetz wird zu Einsparungen führen, deren Höhe sich zurzeit nicht abschätzen lässt.

Christian Dürr  
Fraktionsvorsitzender